

| 1964 | Ausgegeben zu Bonn am 7. August 1964 | Nr. 41 |
|--|---|--------|
| Tag | Inhalt | Seite |
| 3. 8. 64 | Gesetz zur Änderung des Abschöpfungserhebungsgesetzes <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 613-3</i> | 569 |
| 3. 8. 64 | Fünftes Gesetz zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes (5. AndG BVFG) <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 240-1</i> | 571 |
| 30. 7. 64 | Zweite Verordnung zur Durchführung des Länderfinanzausgleichs im Ausgleichsjahr 1963 .. | 572 |
| 30. 7. 64 | Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für das Getreidewirtschaftsjahr 1964/65 — Vierte Durchführungsverordnung Getreide 1964 — <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 7841-5-6</i> | 573 |
| 30. 7. 64 | Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs. 3 und 4 des Bundesversorgungsgesetzes <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 830-2-6</i> | 574 |
| 5. 8. 64 | Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Erstattungsverordnung Getreide — <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 7841-5-3</i> | 578 |
| Hinweis auf andere Verkündungsblätter | | |
| | Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 35 und Nr. 36 | 581 |
| | Verkündungen im Bundesanzeiger | 582 |
| | Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften | 583 |

Gesetz zur Änderung des Abschöpfungserhebungsgesetzes^{*)}

Vom 3. August 1964

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 4 des Abschöpfungserhebungsgesetzes vom 25. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 453) erhält folgende Fassung:

„§ 4

Maßgebender Zeitpunkt

für die Anwendung des Abschöpfungssatzes

(1) Die Abschöpfungsschuld bemißt sich nach dem Abschöpfungssatz, der am Tage der Einfuhr gilt.

(2) Absatz 1 wird nicht angewendet, wenn in der Einfuhrlizenz nach näherer Bestimmung der in § 3 bezeichneten Vorschriften der für die Bemessung der Abschöpfungsschuld anzuwendende Abschöpfungssatz festgesetzt ist. In diesem Fall bemißt sich

die Abschöpfungsschuld nach dem in der Einfuhrlizenz für den jeweiligen Einfuhrmonat festgesetzten Abschöpfungssatz. Soweit hierbei eine Prämie festgesetzt wird, gilt diese als Teil der Abschöpfung.

(3) Als Tag der Einfuhr (Absatz 1) gilt — auch für die Ermittlung des Einfuhrmonats (Absatz 2) — der Tag, an dem erstmals ein Antrag auf Abfertigung der Ware zum freien Verkehr oder zu einem besonderen Abschöpfungsverkehr gestellt oder wirksam wird, die Ware angeschrieben (§ 39 in Verbindung mit § 6 Abs. 5 des Zollgesetzes), der zollamtlichen Überwachung vorenthalten oder entzogen oder unzulässig verändert (§ 57 Abs. 1 des Zollgesetzes) wird.

(4) Werden Waren aus einem Abschöpfungsaufschublager ausgelagert, so wird auf diese Waren der am Tag der Auslagerung geltende Abschöpfungssatz angewendet. Ist der Abschöpfungssatz in der Einfuhrlizenz festgesetzt (Absatz 2), so werden für die Anwendung dieses Abschöpfungssatzes die ausge-

^{*)} Ändert Bundesgesetzbl. III 613-3

lagerten Waren so behandelt, als wären sie im Monat der Auslagerung eingeführt worden; ist für den Monat der Auslagerung kein Abschöpfungssatz festgesetzt, so wird der am Tage der Auslagerung geltende Abschöpfungssatz angewendet. Der Zeitpunkt der Auslagerung ist der Zollstelle rechtzeitig vorher anzuzeigen.

(5) Wird im aktiven Veredelungsverkehr (§ 48 des Zollgesetzes) oder im Umwandlungsverkehr (§ 54 des Zollgesetzes) veredelte oder umgewandelte Ware oder Ersatzgut gestellt, so bemißt sich die

Abschöpfungsschuld für Nebenerzeugnisse und Abfälle nach dem Abschöpfungssatz der am Tag dieser Gestellung gilt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1964 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 3. August 1964

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

**Fünftes Gesetz
zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes
(5. AndG BVFG)*)**

Vom 3. August 1964

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 10 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung vom 23. Oktober 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1882) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 werden am Ende der Nummer 6 der Punkt gestrichen, das Wort „oder“ eingefügt und folgende Nummer 7 angefügt:

„7. nach Zuzug aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder aus dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin bis zum 31. Dezember 1961.“

2. Absatz 3 wird gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 3. August 1964

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister für Vertriebene,
Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte
Lemmer

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 240-1

**Zweite Verordnung
zur Durchführung des Länderfinanzausgleichs im Ausgleichsjahr 1963**

Vom 30. Juli 1964

Auf Grund des § 8 des Länderfinanzausgleichsgesetzes 1961 vom 23. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 870) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

**Abrechnung des Finanzausgleichs
für das Ausgleichsjahr 1963**

(1) Für das Ausgleichsjahr 1963 werden festgestellt

| | |
|---|-----------------|
| 1. als endgültige Ausgleichsbeiträge | |
| von Baden-Württemberg | 301 248 000 DM, |
| von Hamburg | 390 033 000 DM, |
| von Hessen | 228 452 000 DM, |
| von Nordrhein-Westfalen | 525 611 000 DM; |
| 2. als endgültige Ausgleichszuweisungen | |
| an Bayern | 194 092 000 DM, |
| an Niedersachsen | 398 523 000 DM, |
| an Rheinland-Pfalz | 355 011 000 DM, |
| an das Saarland | 161 961 000 DM, |
| an Schleswig-Holstein | 335 757 000 DM. |

(2) Zum Ausgleich der Unterschiede zwischen den vorläufig gezahlten und den endgültig festgestellten Ausgleichsbeiträgen und Ausgleichszuweisungen werden nach § 11 des Länderfinanzausgleichsgesetzes 1961 mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung fällig.

| | |
|---|------------------|
| 1. Überweisungen von zahlungspflichtigen Ländern: | |
| von Hessen | 51 548,52 DM, |
| von Schleswig-Holstein | 3 543 057,19 DM; |
| 2. Überweisungen an empfangsberechtigte Länder: | |
| an Baden-Württemberg | 252 915,48 DM, |
| an Bayern | 91 465,21 DM, |
| an Hamburg | 367 163,01 DM, |
| an Niedersachsen | 1 022 467,84 DM, |
| an Nordrhein-Westfalen | 1 589 000,— DM, |
| an Rheinland-Pfalz | 210 292,97 DM, |
| an das Saarland | 60 114,24 DM. |

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebenten Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 30. Juli 1964

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs
Puhan

**Vierte Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide)
des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
für das Getreidewirtschaftsjahr 1964/65
— Vierte Durchführungsverordnung Getreide 1964 —**

Vom 30. Juli 1964

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 7841-5-6

Auf Grund des § 12 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 26. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 455), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 19. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 493), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Für Mais und Weichweizen, der in das Zollgebiet (§ 2 des Zollgesetzes) eingeführt und zur Herstellung von Stärke, einschließlich Quellmehl, unter zollamtlicher Überwachung (§ 2 Abs. 1 des Abschöpfungserhebungsgesetzes in Verbindung mit § 55 des Zollgesetzes) verwendet wird, wird die Abschöpfung bis auf weiteres, längstens jedoch bis zum 30. Juni 1965, ermäßigt.

§ 2

Die Abschöpfung ermäßigt sich, wenn der von der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft festgesetzte cif-Preis je Tonne

1. für Mais

- a) 244 Deutsche Mark beträgt oder unterschreitet, um 174 Deutsche Mark,

- b) 244 Deutsche Mark überschreitet, um den Unterschiedsbetrag zwischen dem Schwellenpreis und dem cif-Preis, höchstens jedoch um 174 Deutsche Mark;

2. für Weichweizen

- a) 280 Deutsche Mark beträgt oder unterschreitet, um den Unterschiedsbetrag zwischen dem Schwellenpreis und 280 Deutsche Mark,
- b) 280 Deutsche Mark überschreitet, um den Unterschiedsbetrag zwischen dem Schwellenpreis und dem cif-Preis.

§ 3

Wird im Falle des § 1 als Zwischenerzeugnis Weizenmehl hergestellt, ist ein Umrechnungssatz von 140 Kilogramm Weichweizen für 100 Kilogramm Mehl anzuwenden.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 22 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1964 in Kraft und am 30. Juni 1965 außer Kraft.

Bonn, den 30. Juli 1964

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Für den Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Der Bundesschatzminister
Dr. Werner Dollinger

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

**Verordnung
zur Durchführung des § 30 Abs. 3 und 4 des Bundesversorgungsgesetzes**

Vom 30. Juli 1964

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 830-2-6¹⁾

Auf Grund des § 30 Abs. 7, des § 40a Abs. 4 und des § 33 Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung vom 21. Februar 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 101), geändert durch das Bundeskindergeldgesetz vom 14. April 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 265), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Erster Abschnitt

Berufsschadensausgleich

§ 1

Einkommensverlust

(1) Zur Feststellung des Berufsschadensausgleichs Schwerbeschädigter ist als Einkommensverlust der Unterschiedsbetrag zwischen dem nach den §§ 2 bis 7 errechneten Durchschnittseinkommen und dem derzeitigen Bruttoeinkommen im Sinne des § 9 zuzüglich der Ausgleichsrente anzusetzen.

(2) Der Einkommensverlust einer schwerbeschädigten Hausfrau (§ 30 Abs. 4 Satz 4 des Bundesversorgungsgesetzes) ist nach § 8 zu ermitteln.

§ 2

Durchschnittseinkommen

Das Durchschnittseinkommen wird ermittelt, wenn der Beschädigte ohne die Schädigung nach seinen Lebensverhältnissen, Kenntnissen und Fähigkeiten und dem bisher betätigten Arbeits- und Ausbildungswillen wahrscheinlich

- a) unselbständig in der privaten Wirtschaft tätig wäre, nach § 3,
- b) im öffentlichen Dienst tätig wäre, nach § 4,
- c) selbständig tätig wäre, nach § 5.

Das gilt auch, wenn der Beschädigte die nach Satz 1 in Betracht kommende Tätigkeit ausübt. Ein durch die Schädigung verhinderter Aufstieg im Beruf ist zu berücksichtigen.

§ 3

**Durchschnittseinkommen aus unselbständiger Tätigkeit
in der privaten Wirtschaft**

(1) Durchschnittseinkommen ist der durchschnittliche Bruttoverdienst, der auf Grund des Gesetzes über die Lohnstatistik vom 18. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 429) vom Statistischen Bundesamt für

das Bundesgebiet laufend ermittelt wird. Dabei ist von den in zweijährigem Zeitabstand — beginnend mit dem 1. Oktober 1960 — bekannten Ergebnissen auszugehen. Maßgebend sind

- a) bei Arbeitern in der Industrie
die in Betracht kommenden Wirtschaftsgruppen (Wirtschaftszweige) und die Leistungsgruppen 1 bis 3,
- b) bei Arbeitern im Handwerk
die in Betracht kommenden Handwerkszweige und die Arbeitergruppen,
- c) bei Arbeitern in der Landwirtschaft
die in Betracht kommenden Arbeitergruppen und die Betriebsgrößenklassen,
- d) bei Angestellten in Industrie und Handel und im Geld- und Versicherungswesen
die in Betracht kommenden Wirtschaftsgruppen (Wirtschaftszweige), Beschäftigungsarten und die Leistungsgruppen II bis V.

Für die Eingruppierung in eine Leistungsgruppe oder Arbeitergruppe sind die Tätigkeitsmerkmale, die das Statistische Bundesamt der Ermittlung der erfaßten durchschnittlichen Bruttoverdienste im Bundesgebiet zugrunde gelegt hat, maßgebend. Es ist von den Bruttomonatsverdiensten auszugehen; soweit nur Bruttowochenverdienste ermittelt werden, sind diese mit 4,345 zu vervielfältigen.

(2) Werden für eine Wirtschaftsgruppe (Wirtschaftszweig) oder einen Handwerkszweig Bruttoverdienste der Arbeitnehmer durch das Statistische Bundesamt amtlich nicht bekanntgegeben, so gelten als Durchschnittseinkommen die Durchschnittsverdienste der Wirtschaftsgruppen (Wirtschaftszweige) oder der Handwerkszweige, deren Angehörige eine ähnliche Tätigkeit ausüben und einen ähnlichen Ausbildungsgang aufzuweisen haben. Läßt sich eine Wirtschaftsgruppe (Wirtschaftszweig) oder ein Handwerkszweig zum Vergleich nicht heranziehen, so sind die durch das Statistische Bundesamt amtlich bekanntgegebenen Durchschnittsverdienste aller in der Industrie tätigen Arbeiter oder aller in Industrie, Handel, Geld- und Versicherungswesen tätigen Angestellten oder aller in den erfaßten Handwerkszweigen tätigen Arbeiter maßgebend. Absatz 1 Satz 4 und 5 findet Anwendung.

(3) Bei kaufmännischen und technischen Angestellten, die einen beruflichen Werdegang nachweisen, nach dem sie wahrscheinlich eine leitende Stellung mit Aufsichts- und Dispositionsbefugnis erreicht hätten, und deren Tätigkeit mit einer Ein-

¹⁾ Ändert Bundesgesetzbl. III 830-2-3, hebt auf Bundesgesetzbl. III 830-2-6 (Verordnung vom 30. Juli 1961 — Bundesgesetzbl. I S. 1115 —)

gruppierung in die Leistungsgruppe II (Absatz 1 Satz 3 Buchstabe d) nicht ausreichend bewertet wird, gilt als Durchschnittseinkommen das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 14 einschließlich des Ortszuschlages nach Stufe 2 und Ortsklasse A des Bundesbesoldungsgesetzes.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 gilt bei unselbständig Tätigen mit abgeschlossener Hochschulbildung vom vollendeten 47. Lebensjahr an als Durchschnittseinkommen das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 14 einschließlich des Ortszuschlages nach Stufe 2 und Ortsklasse A des Bundesbesoldungsgesetzes.

(5) Vom Ersten des Monats an, der auf den Monat folgt, in dem der Beschädigte das 65. Lebensjahr vollendet, sind als Durchschnittseinkommen 75 vom Hundert der nach den Absätzen 1 bis 4 ermittelten Beträge anzusetzen.

§ 4

Durchschnittseinkommen im öffentlichen Dienst

| | das Endgrund- gehalt der Besoldungs- gruppe |
|--|--|
| (1) Durchschnittseinkommen ist bei | |
| Beamten des einfachen Dienstes | A 4, |
| Beamten des mittleren Dienstes | |
| bis zur Vollendung des 45. Lebens- jahres | A 7, |
| vom vollendeten 45. Lebensjahr an .. | A 8, |
| Beamten des gehobenen Dienstes | |
| bis zur Vollendung des 45. Lebens- jahres | A 9, |
| vom vollendeten 45. Lebensjahr an .. | A 11, |
| Beamten des höheren Dienstes | |
| bis zur Vollendung des 47. Lebens- jahres | A 13, |
| vom vollendeten 47. Lebensjahr an .. | A 14 |
| des Bundesbesoldungsgesetzes. Das ermittelte Grund- gehalt ist um den Ortszuschlag nach Stufe 2 und Ortsklasse A des Bundesbesoldungsgesetzes zu er- höhen. | |
| (2) Durchschnittseinkommen ist bei | |
| Berufsunteroffizieren | |
| (vom Feldwebel an aufwärts) | |
| bis zur Vollendung des 45. Lebens- jahres | A 6, |
| vom vollendeten 45. Lebensjahr an .. | A 8, |
| Berufsoffizieren mit Bezügen nach Besoldungsgruppen bis A 11 | |
| bis zur Vollendung des 45. Lebens- jahres | A 9, |
| vom vollendeten 45. Lebensjahr an .. | A 11, |
| Berufsoffizieren mit Bezügen nach Besoldungsgruppen ab A 13 | |
| bis zur Vollendung des 47. Lebens- jahres | A 13, |
| vom vollendeten 47. Lebensjahr an .. | A 14 |

des Bundesbesoldungsgesetzes. Das ermittelte Grund-
gehalt ist um den Ortszuschlag nach Stufe 2 und
Ortsklasse A des Bundesbesoldungsgesetzes zu er-
höhen.

(3) Durchschnittseinkommen ist bei

| | der Höchst- betrag der Vergütungs- gruppe |
|---|--|
| Angestellten mit Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen X und IX | IX, |
| Angestellten mit Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen VIII, VII, VIb, VIa und Vc | VIb, |
| Angestellten mit Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen Vb, IVb, und IVa | IVb, |
| Angestellten mit Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen III, II und I | II |

der jeweils für Angestellte des Bundes geltenden
Tarifregelung. Die ermittelte Grundvergütung ist um
den Ortszuschlag nach Stufe 2 und Ortsklasse A,
der Angestellten des öffentlichen Dienstes gewährt
wird, zu erhöhen.

(4) Durchschnittseinkommen ist bei

| | der Endlohn der Lohngruppe |
|---|-------------------------------|
| ungelernten Arbeitern | VIII, |
| angelernten Arbeitern | VI, |
| Facharbeitern | IV, |
| Meistern und Vorarbeitern im Stunden- lohn | II |

der jeweils für Arbeiter des Bundes in Ortslohn-
klasse II geltenden Tarifregelung.

(5) § 3 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 5

Durchschnittseinkommen aus selbständiger Tätigkeit

| | das Endgrund- gehalt der Besoldungs- gruppe |
|--|--|
| (1) Durchschnittseinkommen ist bei | |
| selbständig Tätigen mit Volksschul- bildung | |
| ohne abgeschlossene Berufsausbildung | A 5, |
| mit abgeschlossener Berufsausbildung | A 7, |
| mit abgelegter Meisterprüfung | A 9, |
| selbständig Tätigen mit mindestens dem Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Mittelschule oder mit gleichwer- tiger Schulausbildung | |
| ohne abgeschlossene Berufsausbildung | A 9, |
| mit abgeschlossener Berufsausbildung | A 11, |
| selbständig Tätigen mit abgeschlossener Hochschulbildung | A 14 |
| des Bundesbesoldungsgesetzes. Das ermittelte Grund- gehalt ist um den Ortszuschlag nach Stufe 2 und Ortsklasse A des Bundesbesoldungsgesetzes zu er- höhen. | |
| (2) § 3 Abs. 5 gilt entsprechend. | |

§ 6

**Ermittlung des Durchschnittseinkommens
in besonderen Fällen**

(1) Weist der Beschädigte nach, daß er in dem vor Eintritt der Schädigung oder des besonderen beruflichen Betroffenseins ausgeübten Beruf eine Stellung erreicht hat, die durch die Vorschriften der §§ 3 und 4 nicht ausreichend Berücksichtigung findet, ist als Durchschnittseinkommen das Endgrundgehalt einer dieser Stellung angemessenen Besoldungsgruppe der Bundesbesoldungsordnung A des Bundesbesoldungsgesetzes, einschließlich des Ortszuschlages nach Stufe 2 und Ortsklasse A des Bundesbesoldungsgesetzes, zugrunde zu legen. Zur Ermittlung der angemessenen Besoldungsgruppe sind die vor der Schädigung oder dem besonderen beruflichen Betroffensein erzielten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit den Dienstbezügen gegenüberzustellen, die ein Reichs- oder Bundesbeamter als Endgehalt zu derselben Zeit erhalten hätte.

(2) Absatz 1 gilt für selbständig Tätige (§ 5) entsprechend. Dabei ist bei der Ermittlung der angemessenen Besoldungsgruppe der nachgewiesene durchschnittliche Gewinn aus Gewerbe oder selbständiger Arbeit in den letzten drei Jahren vor Eintritt der Schädigung oder des besonderen beruflichen Betroffenseins oder vor Beginn des militärischen oder militärähnlichen Dienstes zugrunde zu legen, jedoch nur insoweit, als er auf die eigene Tätigkeit des Beschädigten zurückzuführen ist. Bei der Ermittlung des Wertes der eigenen Arbeitsleistung ist zum Vergleich das Arbeitsentgelt heranzuziehen, das einem Arbeitnehmer in vergleichbarer Stellung zu zahlen gewesen wäre.

(3) § 3 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 7

**Ermittlung des Durchschnittseinkommens bei einer vor
Abschluß der Schulausbildung erlittenen Schädigung**

(1) Ist ein Beschädigter infolge einer vor Abschluß der Schulausbildung erlittenen Schädigung in seinem beruflichen Werdegang behindert, so ist das Durchschnittseinkommen nach den Besoldungsgruppen des Bundesbesoldungsgesetzes zu ermitteln. Die Eingruppierung ist nach seiner Veranlagung und seinen Fähigkeiten, hilfsweise auch unter Berücksichtigung der beruflichen und sozialen Stellung seiner Eltern und sonstiger Lebensverhältnisse des Beschädigten, vorzunehmen. Durchschnittseinkommen ist bei vermutlicher

| | |
|---|--|
| | das Endgrund- gehalt der Besoldungs- gruppe |
| Volksschulbildung | A 5, |
| abgeschlossener Mittelschul- oder gleichwertiger Schulbildung | A 7, |
| abgeschlossener höherer oder gleichwertiger Schulbildung (Reifeprüfung) | A 10, |
| abgeschlossener Hochschulbildung | A 13 |

des Bundesbesoldungsgesetzes. Das ermittelte Grundgehalt ist um den Ortszuschlag nach Stufe 2 und Ortsklasse A des Bundesbesoldungsgesetzes zu er-

höhen. Der Berufsschadensausgleich ist frühestens nach dem vermutlichen Abschluß der beruflichen Ausbildung zu gewähren; mit Vollendung des 45. Lebensjahres ist das Durchschnittseinkommen nach der entsprechenden nächsthöheren Besoldungsgruppe des Bundesbesoldungsgesetzes zu ermitteln.

(2) § 3 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 8

**Ermittlung des Einkommensverlustes
einer schwerbeschädigten Hausfrau**

Als Mehraufwendungen einer Hausfrau im Sinne des § 30 Abs. 4 Satz 4 des Bundesversorgungsgesetzes gelten

bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

| | |
|--|--------------------|
| um 50 und 60 vom Hundert | 125 Deutsche Mark, |
| um 70 und 80 vom Hundert | 200 Deutsche Mark, |
| um 90 vom Hundert und bei Erwerbsunfähigkeit | 300 Deutsche Mark. |

Übersteigen die notwendigen Mehraufwendungen die Beträge des Satzes 1, so sind sie zu berücksichtigen; hiervon ist jedoch der Anteil, der auf Hilfeleistungen im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 5 des Bundesversorgungsgesetzes entfällt, abzusetzen.

§ 9

Derzeitiges Bruttoeinkommen

(1) Derzeitiges Bruttoeinkommen, das der Beschädigte erzielt, sind

- a) alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert aus einer früheren oder gegenwärtigen unselbständigen Tätigkeit,
- b) der Wert der eigenen Arbeitsleistung in einer gegenwärtigen selbständigen Tätigkeit und Einnahmen aus einer früheren selbständigen Tätigkeit,

soweit in § 10 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Einnahmen im Sinne des Absatzes 1 sind auch

- 1. Wartegelder, Ruhegelder und andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen,
- 2. Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der gesetzlichen Unfallversicherung,
- 3. das Altersgeld nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung des Gesetzes vom 3. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 845), geändert durch das Gesetz vom 23. Mai 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 353),
- 4. Renten nach dem Bundesentschädigungsgesetz wegen eines Schadens im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen,
- 5. wiederkehrende Leistungen auf Grund des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes,
- 6. Krankengeld, Hausgeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung, Verletztengeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung, Arbeitslosengeld,

Lohnausfallvergütung, Schlechtwettergeld, Übergangsrente, soweit sie zum Ausgleich der Minderung eines Verdienstes gewährt wird, Übergangsgeld nach § 1241 der Reichsversicherungsordnung und ähnliche Leistungen einschließlich des Einkommensausgleiches nach § 17 des Bundesversorgungsgesetzes,

7. laufende Versorgungsleistungen einer berufsständischen Organisation.

(3) § 6 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 10

Nicht zu berücksichtigende derzeitige Einkünfte

Zum derzeitigen Bruttoeinkommen im Sinne des § 30 Abs. 4 Satz 1 des Bundesversorgungsgesetzes gehören nicht die in § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes vom 11. Januar 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 19), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 538), genannten Einkünfte sowie die Erhöhungen des Ortszuschlages, die mit Rücksicht auf kinderzuschlagsberechtigende Kinder gezahlt werden.

Zweiter Abschnitt

Schadensausgleich für Witwen

§ 11

Durchschnittseinkommen

Für die Ermittlung des in § 40 a Abs. 2 Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes bezeichneten Durchschnittseinkommens sind die §§ 2 bis 7 entsprechend anzuwenden.

§ 12

Bruttoeinkommen

Zum Bruttoeinkommen im Sinne des § 40 a Abs. 2 Satz 1 des Bundesversorgungsgesetzes gehören nicht die in § 2 Abs. 1 und in § 14 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes

genannten Einkünfte sowie die Erhöhungen des Ortszuschlages, die mit Rücksicht auf kinderzuschlagsberechtigende Kinder gezahlt werden.

Dritter Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 13

Übergangsvorschriften

(1) Der bisher gewährte Berufsschadensausgleich wird, soweit er durch diese Verordnung eine Änderung erfährt, von Amts wegen neu festgestellt.

(2) Der Berufsschadensausgleich wird für diejenigen schwerbeschädigten Hausfrauen (§ 30 Abs. 4 Satz 4 des Bundesversorgungsgesetzes) von Amts wegen festgestellt, die bis zum Inkrafttreten des Zweiten Neuordnungsgesetzes vom 21. Februar 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 85) Ausgleichsrente erhalten haben.

§ 13 a

§ 7 a der Verordnung zur Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes vom 11. Januar 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 19)²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13. November 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1925) wird gestrichen.

§ 14

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 91 des Bundesversorgungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft; mit ihrem Inkrafttreten tritt die Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs. 3 und 4 des Bundesversorgungsgesetzes vom 30. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1115)³⁾ außer Kraft.

Bonn, den 30. Juli 1964

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung
Blank

²⁾ Bundesgesetzbl. III 830-2-3

³⁾ Bundesgesetzbl. III 830-2-6

Dritte Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide)
des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
— Erstattungsverordnung Getreide —

Vom 5. August 1964

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 7841-5-3

Auf Grund des § 8 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 26. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 455), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 29. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 553), wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen verordnet:

§ 1

(1) Erstattungen nach Artikel 19 Abs. 2 und Artikel 20 Abs. 2 der Verordnung Nr. 19 werden gewährt für die Ausfuhr (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 — Bundesgesetzblatt I S. 481) von

1. Weichweizen und Mengkorn, Hartweizen, Roggen, Gerste, Hafer, Mais, Buchweizen, Hirse aller Art und Kanariensaat nach dritten Ländern,
2. Mehl von Weichweizen, Spelz, Mengkorn und Roggen sowie Grobgrieß und Feingrieß von Weizen (Weichweizen und Hartweizen) nach dritten Ländern,
3. Saatgetreide von Weichweizen, Roggen, Gerste, Hafer und Mais nach Mitgliedstaaten und nach dritten Ländern sowie
4. Waren der Nummern ex 11.01, ex 11.02, 11.07, 11.08 A mit Ausnahme von Reissstärke, 11.09 mit Ausnahme von Reiskleber, 17.02 B, ex 23.02, ex 23.07 des Gemeinsamen Zolltarifs, die in der Anlage zur Verordnung Nr. 19 aufgeführt sind, nach Mitgliedstaaten und nach dritten Ländern.

(2) Eine Ausfuhr nach Mitgliedstaaten liegt vor, wenn das Verbrauchsland ein Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist. Eine Ausfuhr nach dritten Ländern liegt vor, wenn das Verbrauchsland ein drittes Land ist. Der Begriff des Verbrauchslandes bestimmt sich nach den Vorschriften über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs.

(3) Der Ausfuhr nach dritten Ländern steht gleich die Lieferung von Waren als Schiffsbedarf.

(4) Waren, die an ausländische Streitkräfte im Wirtschaftsgebiet (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes) auf Grund von Verträgen mit amtlichen Beschaffungsstellen der Streitkräfte geliefert werden, gelten als in dritte Länder ausgeführt. Diese Waren gelten zugleich als von den ausländischen Streitkräften zu ihrer ausschließlichen Verwendung frei von Eingangsabgaben wieder eingeführt, außer wenn sie an ausländische Streitkräfte im Land Ber-

lin geliefert werden. Mit der Übergabe gehen die Waren in die Zollgutverwendung der Streitkräfte über.

(5) Erstattungen werden auch gewährt für Waren, die aus einem aktiven Veredelungsverkehr (§ 48 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 — Bundesgesetzblatt I S. 737) ausgeführt oder zu einem anschließenden Veredelungsverkehr abgefertigt werden.

§ 2

(1) Erstattungen werden außer in den Fällen des § 1 Abs. 5 nur gewährt, wenn die Waren aus dem freien Verkehr des Zollgebietes (§ 2 des Zollgesetzes) stammen.

(2) Erstattungen für die Lieferung von Waren als Schiffsbedarf werden ferner nur gewährt für Waren, die an bezugsberechtigte Schiffe im Sinne des § 135 Abs. 3 Satz 2 und 3 der Allgemeinen Zollordnung vom 29. November 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1937) geliefert oder die zu diesem Zweck von einem Schiffsausrüster in einem Freihafen bezogen worden sind.

(3) Erstattungen werden unbeschadet des § 1 Abs. 5 in Verbindung mit § 4 Abs. 5 nicht gewährt für die Ausfuhr von

1. Waren, für die die Abschöpfung nach den Vorschriften des Zollrechts erstattet, erlassen oder nicht erhoben worden ist,
2. Weizen, der vor der Ausfuhr für die menschliche Ernährung ungeeignet gemacht worden ist,
3. Waren, die im Rahmen der Kontingente nach Artikel 63 des Saarvertrages eingeführt worden sind,
4. Waren zur passiven Veredelung (§ 52 des Zollgesetzes), zur Auslandslagerung (§ 56 der Allgemeinen Zollordnung) oder zur Auslandsbeförderung (§ 55 der Allgemeinen Zollordnung),
5. Warensendungen im Reingewicht
 - a) unter 1000 kg bei Waren nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 2,
 - b) unter 100 kg bei Waren nach § 1 Abs. 1 Nrn. 3 und 4;
 die Mindestmengen gelten nicht für die Lieferung als Schiffsbedarf,
6. Waren, für die nach Artikel 23 Abs. 4 der Verordnung Nr. 19 eine Subvention gewährt worden ist.

§ 3

Zuständig für die Gewährung der Erstattungen ist die Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel (Einfuhr- und Vorratsstelle).

§ 4

(1) Erstattungen für die Ausfuhr nach Mitgliedstaaten werden in der Form der Barerstattung gewährt. Erstattungsforderungen sind unverzinslich.

(2) Erstattungen für die Ausfuhr nach dritten Ländern werden in der Form gewährt, daß die abschöpfungsfreie Einfuhr von Getreide genehmigt wird. Ist die ausgeführte Ware aus abschöpfungsbegünstigtem Rohstoff unter zollamtlicher Überwachung hergestellt worden (Abschöpfungsgutverwendung), so wird Abschöpfungsfreiheit nur in Höhe der Abschöpfung gewährt, die bei Abfertigung des eingeführten Rohstoffes zur gleichen Abschöpfungsgutverwendung zu erheben wäre. Für die abschöpfungsfreie Einfuhr wird von der Einfuhr- und Vorratsstelle eine Einfuhrgenehmigung erteilt, in der die Gültigkeitsdauer, die Getreideart und -menge sowie der Umfang der Abschöpfungsfreiheit bestimmt werden.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 wird Barerstattung gewährt für

1. die Ausfuhr von Saatgetreide und Malz, sofern ein Antrag auf Barerstattung gestellt wird,
2. die Ausfuhr von Waren nach § 1 Abs. 1 Nr. 4, die nicht aus einem Grunderzeugnis hergestellt sind,
3. die Lieferung von Waren als Schiffsbedarf.

(4) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen bestimmen, daß die Einfuhr- und Vorratsstelle für die Ausfuhr von Getreide aus inländischer Ernte das Ausschreibungsverfahren nach Artikel 5 der Verordnung Nr. 90 der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. Juli 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 1902) anwendet.

(5) In den Fällen des § 1 Abs. 5 wird die Erstattung nur in der Form gewährt, daß die im aktiven Veredelungsverkehr anfallenden Nebenerzeugnisse und Abfälle abschöpfungsfrei bleiben.

§ 5

(1) Die Erstattung bemißt sich nach den Höchstsätzen der

Verordnung Nr. 55 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 30. Juni 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 1583),

Verordnung Nr. 90 der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. Juli 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 1902),

Verordnung Nr. 91 der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. Juli 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 1904),

Verordnung Nr. 92 der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. Juli 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 1906),

in der am Tage der Erteilung der Erstattungszusage geltenden Fassung. Gelten am Tage der Ausfuhr niedrigere Höchstsätze, so bemißt sich die Erstattung nach diesen niedrigeren Sätzen.

(2) Die Erstattung bemißt sich abweichend von Absatz 1 bei Grobgriß und Feingriß

1. aus Mais der Nummer ex 11.02 A des Gemeinsamen Zolltarifs mit einem Gehalt an Fettstoffen
 - a) bis vier vom Hundert in der Trockensubstanz nach dem Höchstsatz des Artikels 4 Abs. 2 Buchstabe b der Verordnung Nr. 55,
 - b) von mehr als vier vom Hundert in der Trockensubstanz nach dem Höchstsatz des Artikels 5 Abs. 1 Buchstabe g der Verordnung Nr. 55,
2. aus Gerste der Nummer ex 11.02 des Gemeinsamen Zolltarifs mit einem Spelzenanteil
 - a) bis 0,1 vom Hundert und einem Aschegehalt im Verhältnis zur Trockensubstanz bis zwei vom Hundert nach dem Höchstsatz des Artikels 5 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 55,
 - b) über 0,1 vom Hundert und einem Aschegehalt im Verhältnis zur Trockensubstanz über zwei vom Hundert nach dem Höchstsatz des Artikels 5 Abs. 1 Buchstabe g der Verordnung Nr. 55.

(3) Die Erstattung bemißt sich abweichend von Absatz 1 bei Kleie und anderen Rückständen vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide der Nummer ex 23.02 des Gemeinsamen Zolltarifs nach dem Höchstsatz des Artikels 11 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung Nr. 55 bei Anwendung der darin genannten ersten Berechnungsmethode.

(4) Die Erstattung beträgt abweichend von Absatz 1 bei Getreidekeimen der Nummer ex 11.02 B des Gemeinsamen Zolltarifs fünf vom Hundert des Höchstsatzes für Weizenkeime nach Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung Nr. 55.

§ 6

(1) Eine Erstattung kann außer in den Fällen des § 1 Abs. 5 nur beantragen, wer

1. vor der Ausfuhr eine schriftliche Erstattungszusage von der Einfuhr- und Vorratsstelle erhalten hat,
2. durch eine Ausfuhrbescheinigung nachweist, daß die Waren innerhalb der in der Erstattungszusage bestimmten Frist ausgeführt worden sind, und
3. Art, Beschaffenheit und Zusammensetzung der ausgeführten Waren nachweist; die Einfuhr- und Vorratsstelle gibt Richtlinien für diesen Nachweis im Bundesanzeiger bekannt.

Sind die Waren als Schiffsbedarf an Schiffsausrüster im Freihafen geliefert worden, so kann die Erstattung nur von dem Schiffsausrüster beantragt werden, für den die Waren in den Freihafen verbracht worden sind.

(2) Der Antrag auf Auszahlung der Barerstattung kann für Lieferungen von Waren als Schiffsbedarf nur innerhalb von 60 Tagen nach Ausstellung der Ausfuhrbescheinigung, im übrigen nur innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der in der Erstattungszusage für die Ausfuhr bestimmten Frist gestellt werden. Der Antrag auf Genehmigung der abschöp-

fungsfreien Einfuhr kann nur innerhalb von 60 Tagen nach dem Tage der Ausfuhr gestellt werden.

(3) Der Antrag ist bei der Einfuhr- und Vorratsstelle nach vorgeschriebenem Muster einzureichen. Dem Antrag sind die Ausfuhrbescheinigung, der Nachweis nach Absatz 1 Nr. 3 und, wenn die Genehmigung zur abschöpfungsfreien Einfuhr zugesagt worden ist, der Antrag auf Einfuhrgenehmigung (Anlage E 3 zur Außenwirtschaftsverordnung vom 22. August 1961 — Bundesgesetzbl. I S. 1381 —) beizufügen.

§ 7

(1) Die Erstattungszusage wird als Zusage für die Barerstattung oder für die Genehmigung zur abschöpfungsfreien Einfuhr erteilt. Auf Antrag wird in der Erstattungszusage die Höhe des Erstattungssatzes festgesetzt, soweit in den Verordnungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft eine Festsetzung im voraus zugelassen ist.

(2) Die Erstattungszusage ist bei der Einfuhr- und Vorratsstelle nach vorgeschriebenem Muster zu beantragen.

§ 8

(1) Die Ausfuhrbescheinigung ist nach vorgeschriebenem Muster zu beantragen. Sie wird von der Ausgangszollstelle erteilt.

(2) Der Antrag ist bei der Versandzollstelle einzureichen. Gleichzeitig ist die Ausfuhrsendung zur Ausfuhrabfertigung der Versandzollstelle zu stellen oder bei ihr anzumelden. Der Ausfuhrschein oder die Versand-Ausfuhrerklärung sind beizufügen, wenn sie nach den Vorschriften der Außenwirtschaftsverordnung für die Ausfuhr erforderlich sind.

(3) Die Versandzollstelle prüft die Angaben im Antrag auf Erteilung der Ausfuhrbescheinigung; die Zollvorschriften über die Erfassung des Warenverkehrs und die Zollbehandlung gelten sinngemäß.

(4) Die Ausfuhrbescheinigung für die Lieferung als Schiffsbedarf erteilt abweichend von den Absätzen 1 bis 3 die von der Oberfinanzdirektion bestimmte Zollstelle

1. bei Lieferungen auf Schiffe, wenn die Lieferung durch Vorlage einer Empfangsbestätigung des Bezugsberechtigten nachgewiesen wird,
2. bei Bezug durch Schiffsausrüster im Freihafen, wenn der Bezug glaubhaft gemacht wird.

Die Ausfuhrbescheinigung wird nur erteilt, wenn sie unverzüglich nach Ablauf des Kalendermonats

beantragt wird, in dem die Ware geliefert oder bezogen worden ist. Lieferungen eines Kalendermonats können in einer Ausfuhrbescheinigung zusammengefaßt werden.

(5) Bei der Lieferung an ausländische Streitkräfte sind die Waren der zuständigen Zollstelle zu stellen und mit dem Antrag anzumelden, die Lieferung an die Streitkräfte zollamtlich zu überwachen. Die Waren werden dem Antragsteller nach zollamtlicher Behandlung zur Lieferung an die Streitkräfte überlassen. Die Zollstelle erteilt die Ausfuhrbescheinigung, wenn die Lieferung durch eine nach vorgeschriebenem Muster ausgestellte Empfangsbestätigung der ausländischen Streitkräfte nachgewiesen ist.

§ 9

(1) Der Anspruch auf Erstattung erlischt für ausgeführte Waren, die von dem Erstattungsberechtigten in den Geltungsbereich dieser Verordnung zurückverbracht werden. Ein für solche Waren bereits gezahlter Erstattungsbetrag ist unverzüglich an die Einfuhr- und Vorratsstelle zurückzuzahlen. Bei der abschöpfungsfreien Einfuhr ist in diesem Falle die Abschöpfung nachzuentrichten.

(2) Der Erstattungsberechtigte ist verpflichtet, der Einfuhr- und Vorratsstelle unverzüglich das Zurückbringen der ausgeführten Waren anzuzeigen.

§ 10

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 22 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auch im Land Berlin.

§ 11

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1964 in Kraft.

(2) Für Ausfuhr, für die Erstattungszusagen vor dem 1. Juli 1964 erteilt worden sind, werden Erstattungen nach Maßgabe der Erstattungsverordnung Getreide 1963 vom 30. Juli 1963 (Bundesgesetzblatt I S. 543), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Erstattungsverordnung Getreide 1963 vom 23. März 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 225), gewährt. Der Antrag auf Genehmigung der abschöpfungsfreien Einfuhr gilt als rechtzeitig gestellt, wenn er innerhalb von 60 Tagen nach dem Tage der Ausfuhr bei der Einfuhr- und Vorratsstelle eingegangen ist.

Bonn, den 5. August 1964

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Hüttebräucker

Berichtigung

Die Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung zur Durchführung des § 31 Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes vom 17. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 489) ist insoweit zu berichtigen, als in § 1 Nr. 1 das erste Wort des neugefaßten § 1 der Verordnung zur Durchführung des § 31 Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes statt „Schwerstbeschädigtenzulagen“ richtig lauten muß **„Schwerstbeschädigtenzulage“**.

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 35, ausgegeben am 1. August 1964

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 27. 7. 64 | Einundachtzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Angleichungszoll für Dextrine und Stärke — 3. Neufestsetzung) | 849 |
| 29. 7. 64 | Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufstellung des Ortsklassenverzeichnisses <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 2032-1-1</i> | 851 |
| 15. 6. 64 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums in der am 2. Juni 1934 in London beschlossenen Fassung (Weitergeltung für Kamerun) | 856 |
| 15. 6. 64 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums in der am 31. Oktober 1958 in Lissabon beschlossenen Fassung (Inkrafttreten für Kamerun, Norwegen und Mexiko) | 856 |

Nr. 36, ausgegeben am 5. August 1964

| | | |
|-----------|--|-----|
| 29. 7. 64 | Gesetz zum Ratsbeschluß der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) vom 18. Dezember 1962 über die Annahme von Grundnormen für den Strahlenschutz | 857 |
| 29. 7. 64 | Gesetz zu dem Vertrag vom 5. August 1963 über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser | 906 |
| 31. 7. 64 | Vierundachtzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Angleichungszoll für Kaffee) | 911 |

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

| Datum und Bezeichnung der Verordnung | Verkündet im Bundesanzeiger Nr. | vom | Tag des Inkraft- tretens |
|---|---------------------------------------|-----------|--------------------------------|
| 17. 7. 64 Bekanntmachung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mainz an die Rheinschifffahrt über die Fahrt zu Berg zwischen Oberwesel und der Kauber Pfalz | 137 | 29. 7. 64 | 30. 7. 64 |
| 18. 7. 64 Schifffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Kiel über den Verkehr auf der Trave und Vierte Schifffahrtspolizeiliche Anordnung über den Verkehr auf der Trave im Bereich der Herrenbrücke während der Bauarbeiten | 137 | 29. 7. 64 | 4. 8. 64 |
| 29. 7. 64 Vierte Verordnung zur Änderung der Erstattungsverordnung Schweine/Eier/Geflügel | 139 | 31. 7. 64 | 1. 8. 64 |
| 21. 7. 64 Verordnung Nr. 15/64 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt | 140 | 1. 8. 64 | Siehe § 4 |
| 28. 7. 64 Verordnung TSF Nr. 6/64 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen | 140 | 1. 8. 64 | 3. 8. 64 |
| 27. 7. 64 Seefunkordnung | 141 | 4. 8. 64 | 1. 9. 64 |
| 22. 7. 64 Verordnung über die Festsetzung der Pauschsätze für Instandsetzung und Pflege der Kriegsgräber für die Rechnungsjahre 1963 und 1964 | 142 | 5. 8. 64 | 6. 8. 64 |

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift | Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — | | |
|---|---|-----------|-------|
| | Nr. | vom | Seite |
| 16. 7. 64 Verordnung Nr. 88/64/EWG des Rates über die Festsetzung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für geschlachtete Hühner und Truthühner in dem Fall des Artikels 3 Absatz (2) der Verordnung Nr. 22 des Rates | 119 | 27. 7. 64 | 1917 |
| 16. 7. 64 Verordnung Nr. 89/64/EWG des Rates zur Änderung der für die Erzeugung von einem Kilogramm geschlachteter Enten festgesetzten Futtergetreidemenge sowie zur Änderung des Einschleusungspreises für geschlachtete Enten | 119 | 27. 7. 64 | 1919 |
| 16. 7. 64 Verordnung Nr. 90/64/EWG des Rates über die Festsetzung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für Schweine, Schweinefleisch und Schweinefleisch enthaltende Erzeugnisse | 119 | 27. 7. 64 | 1920 |
| 16. 7. 64 Verordnung Nr. 91/64/EWG des Rates über die Festsetzung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für Schweine, Schweinefleisch und Schweinefleisch enthaltende Erzeugnisse | 119 | 27. 7. 64 | 1940 |
| 16. 7. 64 Verordnung Nr. 92/64/EWG des Rates über den Aufschub der Anwendung der Verordnung Nr. 16/64/EWG des Rates bezüglich einiger Verarbeitungserzeugnisse | 119 | 27. 7. 64 | 1946 |
| 16. 7. 64 Verordnung Nr. 93/64/EWG des Rates zur Änderung der Anlage der Verordnung Nr. 19 des Rates | 119 | 27. 7. 64 | 1947 |
| 24. 7. 64 Verordnung Nr. 94/64/EWG der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungsbeträge für Erzeugnisse der Geflügelwirtschaft, deren Zollsätze im GATT konsolidiert worden sind, und zur Änderung der Verordnung Nr. 77 | 122 | 29. 7. 64 | 2033 |
| 24. 7. 64 Verordnung Nr. 95/64/EWG der Kommission über die Festsetzung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für Eier in der Schale von Hausgeflügel, lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm und geschlachtetes Hausgeflügel für die ab 1. August 1964 getätigten Einfuhren | 122 | 29. 7. 64 | 2036 |
| 24. 7. 64 Verordnung Nr. 96/64/EWG der Kommission über die Anpassung und Festsetzung der Einschleusungspreise für Eier von Hausgeflügel, lebendes und geschlachtetes Hausgeflügel sowie über die Festsetzung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für Eier in der Schale von Hausgeflügel, lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm und geschlachtetes Hausgeflügel für die Zeit vom 1. August bis zum 30. September 1964 | 122 | 29. 7. 64 | 2040 |
| 27. 7. 64 Verordnung Nr. 97/64/EWG der Kommission zur Anpassung und Festsetzung der Einschleusungspreise für Schweine und Schweinefleischerzeugnisse für Einfuhren in der Zeit vom 1. August bis zum 30. September 1964 | 122 | 29. 7. 64 | 2045 |

EINBANDDECKEN für den Jahrgang 1963

Teil I: 3,— DM (1 Einbanddecke) einschließlich Porto und Verpackung

Teil II: 6,— DM (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

Das Titelblatt, die zeitliche Übersicht und das Sachverzeichnis für Teil I lagen der Nr. 12/64, die Titelblätter und die zeitliche Übersicht für Teil II lagen der Nr. 11/64 II bei.

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift wie in den vergangenen Jahren

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

„BUNDESGESETZBLATT“ BONN · POSTFACH